

# **DIE LINKE.**

**Fraktion im Kreistag Hochsauerland**

## **Geschäftsordnung**

### **Fraktion der DIE LINKE im Kreistag Hochsauerland**

#### **§ 1 Fraktion**

(1) DIE LINKE Fraktion im Kreistag Hochsauerland wird gemäß § 40 der Kreisordnung NRW von den Kreistagsmitgliedern gebildet, die auf der Liste der Partei DIE LINKE Hochsauerlandkreis kandidiert haben und gewählt wurden.

(2) Über die Aufnahme anderer, fraktionsloser Mitglieder des Kreistags in die Fraktion befindet die Gesamtfraktion mit einfacher Mehrheit.

Über den Ausschluss eines Mitglieds der Fraktion beschließt die Fraktion der DIE LINKE im Kreistag Hochsauerland mit absoluter Mehrheit.

Entsprechende Beschlüsse werden dem Landrat und dem Kreisvorstand der Partei DIE LINKE Hochsauerland angezeigt.

(3) Die Teilnahme an den Fraktionssitzungen, Klausurberatungen usw. ist für die Fraktionsmitglieder verpflichtend. Im Falle von Hinderungsgründen sind diese frühzeitig dem/der Fraktionsvorsitzenden rechtzeitig anzuzeigen.

(4) Ein so genannter Fraktionszwang bei Entscheidungen im Kreistag und seinen Ausschüssen besteht für die Fraktionsmitglieder nicht.

Fraktionsmitglieder, die sich den Beschlüssen der Fraktion nicht anschließen können und abweichend votieren wollen, haben dieses der Fraktion rechtzeitig bekannt zu geben und zu begründen.

#### **§ 2 Gesamtfraktion**

(1) DIE LINKE Fraktion im Kreistag Hochsauerland entwickelt ihre kommunalpolitische Arbeit auf Grundlage der programmatischen Grundsätze der Partei DIE LINKE und des Kommunalwahlprogramms der Partei DIE LINKE Hochsauerlandkreis. Zum Zweck ihrer Meinungsfindung und der wirksamen Umsetzung ihrer Politik bilden die Kreistagsmitglieder (Fraktion) zusammen mit den von ihr benannten Sachkundigen Bürger/-innen bzw. Einwohner/-innen und deren Stellvertreter-n/-innen die Gesamtfraktion.

(2) Sachkundige Bürger/-innen bzw. Einwohner/-innen sowie deren Stellvertreter/-innen werden durch die Gesamtfraktion mit einfacher Mehrheit benannt. Zu ihrer Abberufung bedarf es einer absoluten Mehrheit. Die Benennung bzw. Abberufung von Sachkundigen Bürger/-innen bzw. Einwohner/-innen oder ihrer Stellvertreter/-innen hat gem. KrO NRW zunächst nur Wirkung innerhalb der Gesamtfraktion und wird dem Landrat und dem Kreisvorstand der Partei DIE LINKE Hochsauerland angezeigt.

Der Kreistag beschließt letztendlich über deren Berufung auf Antrag der Fraktion bzw. ggf. Abberufung, sofern sie das ihnen übertragene Mandat nicht niederlegen und die Fraktion deswegen ihre Abberufung beantragt.

Durch Beschluss der Gesamtfraktion abberufene Sachkundige Bürger/-innen bzw. Einwohner/-innen sind nicht mehr deren Mitglied.

Zu Sachkundigen Bürger-n/-innen bzw. Einwohner-n/-innen berufene Personen haben erst nach Bestätigung ihres Mandats durch den Kreistag Stimmrecht. Zu beachten ist § 3, Pkt. 3 letzter Satz.

(3) Fraktionsmitglieder und Sachkundige Bürger/-innen bzw. Einwohner/-innen sowie deren Stellvertreter/-innen haben volles Stimmrecht, soweit sie nicht nach § 2, Pkt. 2 kein Mitglied der Gesamtfraktion mehr sind. Aus rechtlichen Gründen sind Entscheidungen über Personalfragen (§ 6) und Finanzen (§ 7) der Fraktion hiervon ausgenommen. Das Stimmrecht von Sachkundigen Bürger/-innen bzw. Einwohner/-innen setzt eine regelmäßige Teilnahme an den Fraktions- und Arbeitskreissitzungen gemäß § 1, Pkt. 4 voraus und ist an eine Mitgliedschaft in der Partei DIE LINKE gebunden.

Sachkundige Bürger/-innen bzw. Einwohner/-innen, die nicht der Partei DIE LINKE angehören, haben nur Beratungsrecht.

(4) Die Teilnahme an den Sitzungen der Gesamtfraktion, Klausurberatungen usw. ist für alle Mitglieder der Gesamtfraktion verpflichtend. Im Falle von Hinderungsgründen sind diese frühzeitig der/dem Vorsitzenden anzuzeigen.

### **§ 3 Sitzungen der Gesamtfraktion/Fraktion**

(1) Die Gesamtfraktion berät und entscheidet über alle grundlegenden Fragen der Kreistagsarbeit. Sie tagt bis zu zwölfmal im Jahr, in der Regel vor den Kreistags- und Ausschuss-Sitzungen.

Eine Sitzung der Gesamtfraktion erfolgt nach einvernehmlicher Absprache aller Mitglieder oder auf Einladung des Vorstands mit einer Frist von mindestens 14 Tagen.

Sondersitzungen der Gesamtfraktion werden vom Vorstand oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Gesamtfraktion innerhalb von 7 Tagen einberufen.

Sitzungen der Fraktion finden nach Absprache statt.

Ebenso auf Einladung des Fraktionsvorstands oder auf Antrag der Mehrheit der Fraktionsmitglieder mit einer Frist von mindestens 7 Tagen.

(2) Die Sitzungen der Fraktion sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Die Sitzungen der Gesamtfraktion sind beschlussfähig, wenn jeweils die Mehrheit der Kreistagsmitglieder anwesend ist.

Ein Beschluss der Fraktion bzw. der Gesamtfraktion ist angenommen, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Fraktion bzw. der Gesamtfraktion dafür gestimmt hat.

Bei Stimmengleichheit sind Anträge abgelehnt.

(3) Beantragt mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung, so ist geheim abzustimmen.

(4) Kreistagsmitglieder haben die Möglichkeit, unmittelbar nach einer Abstimmung oder Wahl in der Gesamtfraktion ein Veto einzulegen. Für diesen Fall wird unter den Kreistagsmitgliedern ohne weitere Aussprache erneut über den Abstimmungsgegenstand bzw. die Wahl der Person abgestimmt.

Das Ergebnis dieser erneuten Abstimmung ist verbindlich.

(5) Die Sitzungen der Gesamtfraktion sind grundsätzlich parteiöffentlich.

Gästen kann auf Antrag ein Rederecht eingeräumt werden. Bei Beratungen und Entscheidungen zu Personal- und Finanzfragen dürfen nur stimmberechtigte Mitglieder der Gesamtfraktion anwesend sein.

(6) Über die Sitzungen wird ein Protokoll von Mitarbeiter-n/-innen der Geschäftsführung erstellt. Es enthält mindestens die Anzahl und die Namen der anwesenden Personen, soweit diese bekannt sind.

Das Protokoll wird von der Protokollführung und der Sitzungsleitung unterzeichnet und den Mitgliedern der Gesamtfraktion zugeleitet, sowie dem Vorstand der Partei die Linke Hochsauerlandkreis auf dessen Anforderung.

#### **§ 4 Vorstand von Fraktion und Gesamtfraktion**

(1) Die Fraktion wählt eine/-n Vorsitzenden und eine/-n stellvertretende/-n Vorsitzende/-n.

Diese werden dem Landrat und dem Kreisvorstand der Partei DIE LINKE Hochsauerland mitgeteilt.

(2) Die Gesamtfraktion wählt einen vierköpfigen Vorstand, bestehend aus eine-r/-m Vorsitzenden sowie eine-m/-r stellvertretenden Vorsitzenden, die beide Mitglied des Kreistags sein müssen, und zwei Vertreter-n/-innen der Sachkundigen Bürger/-innen bzw. Einwohner/-innen. Diese haben bei Beschlüssen innerhalb des Vorstands nur Beratungsrecht.

(3) Der Fraktionsvorstand vertritt die Fraktion und die Gesamtfraktion nach außen.

In besonders dringlichen Fällen kann der Fraktionsvorstand anstelle der Gesamtfraktion entscheiden.

Solche Entscheidungen müssen auf der nächsten Sitzung der Gesamtfraktion begründet werden.

## **§ 5 Arbeitskreise**

Zur Beratung von Fachthemen kann die Gesamtfraktion Arbeitskreise einrichten. Deren Zusammensetzung ergibt sich aus den Erfordernissen der Ausschussarbeit des Kreistags. Arbeitskreise können zu ihrer Arbeit Sachverständige hinzuziehen.

## **§ 6 Fraktionsgeschäftsführung**

(1) Für die Erledigung der laufenden Geschäfte benennt die Fraktion eine/-n Geschäftsführer/-in und bis zu zwei stellvertretende Geschäftsführer/-innen sowie - falls erforderlich - weitere Mitarbeiter/-innen der Geschäftsstelle.

Diese bilden gemeinsam die Fraktionsgeschäftsführung.

Deren Benennung bzw. Abberufung erfolgt in einer Fraktionssitzung.

Sofern sich kein Mitglied der Gesamtfraktion findet, welches die Aufgabe eines Geschäftsführers annimmt, fungiert der Fraktionsvorsitzende als solcher, da dieser ohnehin letztendlich für die Geschäftsführung der Fraktion verantwortlich zeichnet.

(2) Die Stellen hauptamtlicher Mitarbeiter/-innen der Fraktion, mit Ausnahme sog. Minijobs, und Veranlassungen nach § 1, Abs. 3 SchwarzArbG, werden parteiöffentlich ausgeschrieben.

(3) Alle Mitarbeiter /innen der Fraktion sind auf der Grundlage einer Arbeitsplatzbeschreibung tätig, welche von der Fraktion bestimmt wird.

## **§ 7 Finanzen**

(1) Über die Verwendung der finanziellen Zuwendungen an die Fraktion entscheidet die Fraktion. Vor Beginn eines Kalenderjahres beschließt sie einen Finanzplan.

(2) Finanzielle Transaktionen vom Bankkonto der Fraktion werden grundsätzlich nach dem „Vier-Augen-Prinzip“ vom Fraktionsvorsitzenden und dem/der Geschäftsführer/-in nach § 6, Pkt. 2 gemeinsam autorisiert.

Für die Kassenführung benennt die Fraktion im Übrigen eine Person und eine Stellvertretung für diese aus der Fraktionsgeschäftsführung.

(3) Die Geschäftsführung der Fraktion nach § 6, Pkt. 2 kann im Rahmen der laufenden Geschäfte und des beschlossenen Finanzplans Ausgaben von bis zu 500 € insgesamt pro Monat tätigen. Das Splitten von offensichtlich zusammengehörigen Ausgaben zum Zweck der Unterschreitung des monatlichen Budgetlimits ist ihr nicht gestattet.

Ausgaben von insgesamt mehr als 500 € bis zu 2.000 € pro Monat sind vorab vom Fraktionsvorstand zu genehmigen. Über noch höhere Ausgaben pro Monat entscheidet die Fraktion.

(4) Die Fraktion wählt für die Dauer von zwei Abrechnungsperioden zwei Rechnungsprüfer/-innen, die jeweils zum Ende der Abrechnungsperiode und ggf. nach Beschluss der Gesamtfraktion die Finanzgeschäfte der Fraktion prüfen. Sie müssen Mitglied des Kreisverbands der Partei DIE LINKE im Hochsauerland sein.

Eine Wahlwiederholung der Rechnungsprüfer/-innen für die direkt folgenden zwei Abrechnungsperioden ist ausgeschlossen.

## **§ 8 Öffentlichkeitsarbeit**

(1) Der Vorstand der Fraktion informiert den Kreisverband der DIE LINKE Hochsauerland auf den Kreisparteitagen über die Fraktionsarbeit.

(2) Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit betreiben die Fraktion und die Gesamtfraktion Öffentlichkeitsarbeit in Form von Pressemitteilungen und -konferenzen, öffentlichen Anhörungen, Teilnahme an Podiumsdiskussionen, Bürgersprechstunden, Veranstaltungen u.ä.. Sie können eigene Printmedien herausgeben oder sich an Publikationen anderer Herausgeber beteiligen.

(3) Öffentliche Erklärungen und Äußerungen werden vom Fraktionsvorstand abgegeben und müssen der Beschlusslage der Fraktion bzw. der Gesamtfraktion und dem Programm der Partei DIE LINKE entsprechen.

Für ihren Fachbereich sind auch deren Sprecher/-innen zu Erklärungen nach der obigen Maßgabe berechtigt.

Die Koordinierung der Öffentlichkeitsarbeit obliegt dem Fraktionsvorstand in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung.

## **§ 9 Inkrafttreten**

(1) Diese Geschäftsordnung tritt nach der Beschlussfassung durch die Gesamtfraktion der Partei DIE LINKE im Kreistag des Hochsauerlandkreises in Kraft.

Die Fraktion legt sie dem Landrat des HSK und dem Kreisparteitag der Die Linke im Hochsauerlandkreis vor.

(2) Zur Änderung der Geschäftsordnung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Gesamtfraktion.

Beschlossen am 29.01.2018